

Beschlussempfehlung^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/506, 17/813 –

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

A. Problem

Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) aus dem Jahr 2009 zur Gewährung der Altersvorsorgezulage, zur Anwendung der degressiven Absetzung für Abnutzungen (AfA) auf Gebäude im EU-/EWR-Ausland, zur Abziehbarkeit von Spenden an gemeinnützige Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, sowie zur Umsatzsteuerbefreiung für Post-Universaldienstleistungen erfordern eine Änderung verschiedener deutscher Steuergesetze. Außerdem ist die EU-Richtlinie 2008/117/EG vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen in deutsches Recht umzusetzen. Darüber hinaus sieht die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP vom 26. Oktober 2009 vor, dass „die Beschäftigten [...] auch durch Entgeltumwandlung Anteile an ihren Unternehmen steuerbegünstigt erwerben können“.

B. Lösung

Um den Entscheidungen des EuGH nachzukommen, strebt der Gesetzentwurf an,

- die Berechtigung für die Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug einer inländischen Besoldung zu koppeln;
- die Möglichkeit der Inanspruchnahme der degressiven AfA auf Gebäude im EU-/EWR-Ausland auszuweiten;
- Spenden an Einrichtungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und nach den Maßstäben des deutschen Gemeinnützigkeitsrechts als gemeinnützig betrachtet werden können, steuerlich anzuerkennen;

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

- nur noch Post-Universaldienstleistungen, mit denen eine flächendeckende Grundversorgung der Bevölkerung mit postalischen Dienstleistungen sichergestellt wird, weiterhin von der Umsatzsteuer zu befreien.

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/117/EG zur Änderung der Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen in deutsches Recht sieht der Gesetzentwurf im Wesentlichen vor, dass die Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in Zukunft grundsätzlich monatlich abzugeben sind.

Die Koalitionsvereinbarung zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen greift der Gesetzentwurf durch Ausweitung der Steuerfreiheit von Vermögensbeteiligungen auf Entgeltumwandlungen auf.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Veränderungen:

- Änderung zur Anwendung der neuen Spendenabzugsvorschriften, um ausschließlich dem Urteil des EuGH Rechnung zu tragen, indem Zuwendungen an EU-/EWR-ausländische gemeinnützige Einrichtungen zwar grundsätzlich zum steuerlichen Abzug zugelassen, aber nicht die Abzugshöchstbeträge für noch nicht bestandskräftige Veranlagungen rückwirkend für Zeiträume vor 2007 erhöht werden;
- Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen der Finanzdienstleistungsunternehmen, deren Umsätze zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen;
- Einführung des Reverse Charge-Verfahrens auf Umsätze aus dem CO₂-Emissionshandel;
- weitere Öffnung der Regelungen zu Funktionsverlagerungen für eine Bestimmung der Verrechnungspreise auf Grundlage der einzelnen Bestandteile des Transferpakets, wenn der Steuerpflichtige zumindest ein enthaltenes wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut genau bezeichnet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- (+)/-mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
		2010	2011	2012	2013	2014
Insgesamt	110	45	195	175	165	160
Bund	73	30	111	104	99	97
Länder	57	24	92	82	79	77
Gemeinden	- 20	- 9	- 8	- 11	- 13	- 14

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Zudem wird durch die vom Finanzausschuss empfohlenen Veränderungen zu Artikel 5 (siehe Beschlussempfehlung, Nummer 7) das Risiko zukünftiger Umsatzsteuerausfälle im dreistelligen Millionenbereich vermieden. Die finanziellen Auswirkungen der empfohlenen Veränderung durch Artikel 9a (siehe Beschlussempfehlung, Nummer 8) sind nicht bezifferbar.

2. Vollzugsaufwand

Die Einführung der Pflicht zur monatlichen Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Lieferungen im Sinne des § 25b Absatz 2 UStG führt ab dem Haushaltsjahr 2010 beim Bundeszentralamt für Steuern zu einem geschätzten Personalmehrbedarf von zusätzlich 65 Planstellen und vier Stellen. Zur Aufgabenwahrnehmung sind folgende Ausgaben im Kapitel 08 03 erforderlich:

Haushaltsjahr	(Ausgaben in Tausend Euro)	
	2010	2011 ff p. a.
Personalausgaben	3 200	3 200
Sachausgaben	500	260
Ausgaben für Informationstechnik	850	250

Sollte ein sonstiger personeller und/oder finanzieller Mehrbedarf im Einzelplan 08 entstehen, ist hierüber im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan gegenfinanziert werden kann.

Zur Umsetzung der Entscheidung des EuGH bezüglich der Inanspruchnahme der Altersvorsorgezulage ist vorgesehen, Grenzgängern, die in einem begünstigten inländischen Alterssicherungssystem (z. B. gesetzliche Rentenversicherung) pflichtversichert sind, unabhängig von ihrem steuerlichen Status (unbeschränkte bzw. beschränkte Steuerpflicht) eine unmittelbare Zulageberechtigung im Hinblick auf die Altersvorsorgezulage einzuräumen. Außerdem soll die steuerliche Förderung auch für die Bildung von selbstgenutztem, im EU-/EWR-Ausland belegenem Wohneigentum eingesetzt werden können. Weiterhin soll auf die Rückforderung der steuerlichen Förderung im Falle des Wegzugs des Förderberechtigten in das EU-/EWR-Ausland verzichtet werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt bei der zentralen Stelle (§ 81 des Einkommensteuergesetzes – EStG) zu derzeit nicht bezifferbarem Mehraufwand für die Anpassung von IT-gestützten Prozessen. Darüber hinaus wird höherer Aufwand für manuelle Sachbearbeitung entstehen, der zu höheren, ebenfalls derzeit nicht bezifferbaren Personalkosten bei der zentralen Stelle führen kann. Der Mehraufwand ist der zentralen Stelle aus dem Bundeshaushalt zu erstatten.

Über die Deckung des finanziellen Mehrbedarfs des Bundes wird im Rahmen der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren zum Einzelplan 08 entschieden. Dabei wird vorrangig geprüft, inwieweit der Bedarf im Einzelplan 08 gegenfinanziert werden kann.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Genauere Angaben zur Struktur der Be- und Entlastungen für einzelne Sektoren der Volkswirtschaft sind nicht bekannt. Deren Größenordnung wird insgesamt jedoch als gering eingeschätzt, um in Einzelfällen oder im Allgemeinen volks-

wirtschaftliche Effekte auszulösen, die sich in den Einzelpreisen, dem allgemeinen Preisniveau oder dem Verbraucherpreisniveau niederschlagen könnten. Belastungen für mittelständische Unternehmen werden nicht erwartet.

Bei einem Wegfall der Umsatzsteuerbefreiung entsprechend Artikel 5 Nummer 2 des Gesetzentwurfs insbesondere für die in § 4 Nummer 11b Satz 3 UStG genannten Postdienstleistungen sind potenziell Preissteigerungen für Letztverbraucher nicht auszuschließen, soweit die Steuerpflicht zu einer höheren Steuerbelastung führt und diese über den Preis überwälzt werden kann. Kann eine etwaige höhere Steuerbelastung nicht überwälzt werden, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend höhere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

Soweit bislang umsatzsteuerpflichtige Post-Universaldienstleistungen künftig nach § 4 Nummer 11b Satz 1 UStG steuerfrei sind, führt dies potenziell zu Preissenkungen, wenn diese Steuerbefreiung über den Preis weitergegeben wird. Wird eine etwaige niedrigere Steuerbelastung nicht weitergegeben, ergäben sich – unter sonst gleichen Bedingungen – entsprechend niedrigere Belastungen für den einzelnen Unternehmer. Die Auswirkungen auf die Belastung bei Leistungen an zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger kann nicht abgeschätzt werden.

F. Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten für

a) Unternehmen eingeführt bzw. verändert:

Anzahl:	1 bzw. 6
betroffene Unternehmen:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf)
Häufigkeit/Periodizität:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf)
erwartete Mehrkosten:	bis 31. Dezember 2011: rd. 16,66 Mio. Euro ab 1. Januar 2012: rd. 22,24 Mio. Euro

b) Bürgerinnen und Bürger verändert:

Anzahl:	2
Häufigkeit/Periodizität:	je nach steuerlicher Regelung unterschiedlich (im Einzelnen siehe allgemeine Begründung zum Gesetzentwurf)

c) die Verwaltung eingeführt:

Anzahl:	0
---------	---

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/506, 17/813 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu Artikel 3 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 3a Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung“.
 - b) Nach der Angabe zu Artikel 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 9a Änderung des Außensteuergesetzes“.
2. In der Fußnote zum Gesetzestitel werden vor den Wörtern „die Neufassung von § 13b Absatz 5 UStG“ die Wörter „§ 13b Absatz 2 Nummer 6 dient der Umsetzung von Artikel 199a MwStSystRL“ und nach dem Klammerzusatz „(ABl. L 44 vom 20. Februar 2008, S. 11)“ die Wörter „und von Artikel 199a MwStSystRL“ eingefügt.
3. In Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe c wird § 52 Absatz 24e Satz 5 wie folgt gefasst:

„§ 10b Absatz 1 Satz 1 bis 5, Absatz 1a Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; bei Anwendung dieses Satzes gelten jedoch die bisherigen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum festgelegten Höchstabzugsgrenzen des § 10b Absatz 1 und 1a unverändert fort.“
4. Artikel 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. Dem § 34 Absatz 8a werden folgende Sätze angefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 bis 5 und Absatz 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; dabei sind die für den jeweiligen Veranlagungszeitraum bisher festgelegten Höchstabzugsgrenzen weiterhin maßgebend. § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 6 und Absatz 3 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009 geleistet werden. § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen die Körperschaftsteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.““
5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe e wird im Änderungsbefehl die Angabe „Satz 13“ durch die Angabe „Satz 14“ ersetzt.
 - b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

1a. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen. Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen.“

c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 8b werden folgende Sätze angefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 1 bis 5, Satz 8 bis 10 und Satz 14 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist; dabei sind die für den jeweiligen Erhebungszeitraum bisher festgelegten Höchstabzugsgrenzen weiterhin maßgebend. § 9 Nummer 5 Satz 6 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals im Erhebungszeitraum 2010 anzuwenden. § 9 Nummer 5 Satz 7 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist in allen Fällen anzuwenden, in denen der Steuermessbetrag noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist und in denen die Mitgliedsbeiträge nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden.“

b) Absatz 10a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

6. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

bb) Am Ende der Nummer 3 werden das Komma und das nachfolgende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Die Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 6 des Kreditwesengesetzes unterliegen, unterbleibt eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellten Beträgen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes, soweit die Entgelte und die ihnen gleichgestellten Beträge unmittelbar auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen entfallen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen.“

2. In § 36 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 3 und 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 19 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

7. In Artikel 5 Nummer 3 wird § 13b wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Absatz 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8. Juli 2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1954), Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Absatz 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Absatz 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den in Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 und 6 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist.“

8. Nach Artikel 9 wird folgender Artikel 9a eingefügt:

„Artikel 9a

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 wird wie folgt gefasst:

„Wird eine Funktion einschließlich der dazugehörigen Chancen und Risiken und der mit übertragenen oder überlassenen Wirtschaftsgüter und sonstigen Vorteile verlagert (Funktionsverlagerung) und ist auf die verlagerte Funktion Satz 5 anzuwenden, weil für das Transferpaket als Ganzes keine zumindest eingeschränkt vergleichbaren Fremdvergleichswerte vorliegen, hat der Steuerpflichtige den Einigungsbereich auf der Grundlage des Transferpakets unter Berücksichtigung funktions- und risikoadäquater

Kapitalisierungszinssätze zu bestimmen. In den Fällen des Satzes 9 ist die Bestimmung von Einzelverrechnungspreisen für alle betroffenen Wirtschaftsgüter und Dienstleistungen nach Vornahme sachgerechter Anpassungen anzuerkennen, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass keine wesentlichen immateriellen Wirtschaftsgüter und Vorteile Gegenstand der Funktionsverlagerung waren, oder dass die Summe der angesetzten Einzelverrechnungspreise, gemessen an der Bewertung des Transferpakets als Ganzes, dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht; macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass zumindest ein wesentliches immaterielles Wirtschaftsgut Gegenstand der Funktionsverlagerung ist, und bezeichnet er es genau, sind Einzelverrechnungspreise für die Bestandteile des Transferpakets anzuerkennen.“

2. § 21 Absatz 16 wird wie folgt gefasst:

„(16) § 1 Absatz 1, 3 Satz 1 bis 8 und Satz 11 bis 13 und Absatz 4 in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) und § 1 Absatz 3 Satz 9 und 10 in der Fassung des Artikels 9a des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2008 anzuwenden.“

Berlin, den 3. März 2010

Der Finanzausschuss

Dr. Volker Wissing
Vorsitzender

Manfred Kolbe
Berichterstatter

Sabine Bätzing
Berichterstatterin

Dr. Daniel Volk
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Dr. Thomas Gambke
Berichterstatter